

*Carsten Thomas Ebenroth / Joachim Karl*  
**Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur**  
**- Kommentar zum MIGA-Übereinkommen**  
Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1989, 453 S., DM 240,-

Die Förderung von internationalen Privatinvestitionen ist nicht erst seit dem Beginn der Schuldenkrise ein Thema in internationalen Organisationen. Bereits 1947 formulierten die westlichen Industrienationen und einige Entwicklungsländer in der Havanna-Charter zur Gründung der ITO (Art. 12), daß Privatinvestitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Entwicklungsländern erwünscht und deshalb zu fördern sind. Mangels ausreichender Ratifizierung trat die ITO jedoch nicht in Kraft, und damit scheiterte der bislang letzte multilaterale Versuch, für Direktinvestitionen ein umfassendes internationales Regime zu errichten. Inzwischen ist die kritische Diskussion um die Rolle der multinationalen Unternehmen und ihre Direktinvestitionen, die Ende der 60er Jahre eingesetzt hatte, wieder zugunsten einer sachlichen Bewertung abgeflaut. Diese zunehmend positive Haltung gegenüber privatem Unternehmertum und ausländischen Direktinvestitionen begünstigte auch die Gründung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) im April 1988.

Die MIGA ist als erstes öffentliches Institut zur Absicherung nicht-kommerzieller Investitionsrisiken ohne regionale Geschäftsbegrenzung ein einmaliges Angebot der Staatengemeinschaft an Privatunternehmen, die bislang vergleichbare Versicherungsleistungen nur bei ihren nationalen Versicherungen (z.B. der Hermes Kreditversicherungs AG/Hamburg) nachfragen konnten. So erstreckt sich die MIGA-Garantie wie die deutschen Garantien für Kapitalanlagen im Ausland auf folgende politische Risiken:

- Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers sowie Zahlungsverbote;
- Enteignung und enteignungsgleiche Maßnahmen der Regierung des Anlagelandes einschließlich Unterlassungen von staatlicher Hand;
- Krieg, Revolution und andere zivile Unruhen.

Zusätzlich zur deutschen Deckung ist bei der MIGA die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Gastregierung (Vertragsbruch) ein versicherbares Risiko. Neben der Versicherung von Kapitalanlagen und beteiligungsähnlichen Darlehen wird die MIGA Investitionen ohne Kapitalbeteiligung absichern. Zu derartigen "non equity investments" zählen lang- und mittelfristige Management-, Service-, Lizenz-, Leasing- und Franchise-Verträge. Seit Juni 1988 hat die MIGA, die als zur Weltbankgruppe gehörende Institution ihren Sitz in Washington hat, ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, indem sie Deckungsanträge entgegennimmt und bescheidet.

Rechtzeitig haben C.T. Ebenroth und J. Karl hierzu einen umfangreichen Kommentar vorgelegt, der sich nach erklärter Absicht der Autoren vor allem an deutsche Auslandsinvestoren wendet. Für diese Lesergruppe sind neben den bereits vorgestellten deckungsfähigen Risiken und Investitionstypen insbesondere die Höhe und Bemessungsgrundlage der Entschädigung, die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung des Deckungsnahmers, die

Laufzeit der Garantie sowie die Obliegenheiten des Deckungsnahmers von Bedeutung. Zur Kommentierung dieser Fragen nehmen die Autoren auf die im Anhang abgedruckten "Operational Regulations" Bezug, die im Gegensatz zur MIGA-Konvention als vom Direktorium verabschiedetes Instrumentarium abänderbar sind. So geben die einzelnen Artikel der Konvention nur unzureichend Auskunft über die tatsächlich verfolgte Geschäftspolitik der MIGA. Ihre Konkretisierung ist einmal durch die "Operational Regulations" wie auch durch die nicht abgedruckten "General Conditions of Guarantee for Equity Investments" vom 25. Januar 1989 und den "Standard Contract of Guarantee" erfolgt. Für den Deckungsnahmer werden von diesen Bestimmungen die entscheidenden Versicherungsbedingungen festgelegt. Ihre bloße Wiedergabe im Kommentar kann daher nicht immer ausreichen. So stellen z.B. die Obliegenheiten des Deckungsnahmers eine zentrale Problematik dar, die in den "Operational Regulations" und ihrer Übersetzung in der Kommentierung des Art. 13 der Konvention nur generalklauselartig umschrieben sind. Hier wäre es hilfreich gewesen, dem Deckungsnahmer Kriterien zur Abgrenzung zwischen berichtenswerten und allgemein zugänglichen, risikoerhöhenden Tatbeständen an die Hand zu geben. Nicht behandelt wird die Frage der Vertraulichkeit der mit dem Deckungsantrag überreichten Geschäftsunterlagen. In den "General Conditions of Gurantee" wird in Art. 4 dazu bestimmt, daß die MIGA alle praktikablen Schritte zum Schutz der vorgelegten Dokumente unternehmen werde. Diese sog. "Bemühenklausel" ist mit Recht als unzureichend kritisiert worden; § 3.30 der "Operational Regulations" bedürfte entsprechend einer Änderung.

Überhaupt üben die Autoren nur sehr verhaltene Kritik am Deckungsinstrumentarium. Die zum Teil kritische Vorgesichte der einzelnen Regelungen der Konventionen und der "Operational Regulations" haben kaum Eingang in die Kommentierung gefunden. Somit läßt die im übrigen umfassende Bearbeitung der Artikel der MIGA-Konvention bestimmte Lücken für den interessierten Praktiker erkennen. Für den am Phänomen "MIGA" interessierten Völkerrechtler hingegen wird die Institution umfassend dargestellt. Sollten die Autoren die Absicht haben, eine zweite Auflage nach ein paar Jahren MIGA-Praxis herauszugeben, so stellt sich die Frage, ob die alleinige Kommentierung der MIGA-Konvention für die Bedürfnisse der Deckungsnahmer ausreicht. Die Alternative wäre eine Loseblattsammlung wie die von Stolzenburg und Schallehn, die das deutsche Deckungsinstrumentarium mittels der Bildung von Schwerpunktthemen systematisch bewältigt.

*Ralf Scheibach*